



I - Ordnung
BM - Bürgermeister

Verkaufsoffene Sonntage 2018

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Frühling am 06. Mai 2018 (Anlage 1).
2. Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Herbst am 16. September 2018 (Anlage 2).
3. Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des mittelalterlichen Martinimarkts am 28. Oktober 2018 (Anlage 3).
4. Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Weihnachtsdorf am 09. Dezember 2018 (Anlage 4).

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Bekanntmachung

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Wipperfürth e. V. (ESW) hat für das Jahr 2018 die verkaufsoffenen Sonntage mit den gesetzlich vorgeschriebenen Begründungen beantragt.

Nach dem zurzeit geltenden Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Diese Anhörungen wurden seitens der Verwaltung durchgeführt. Es wurde um Stellungnahme bis Ende Dezember gebeten mit dem Hinweis, dass das Einverständnis unterstellt wird, falls bis dahin keine Rückmeldung eingegangen ist.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland hat eine Stellungnahme abgegeben und begrüßt hierin den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnungen. Alle anderen Institutionen haben sich nicht rückgemeldet, so dass von deren Einverständnis ausgegangen werden kann.

Wie im letzten Jahr wurden für alle geplanten verkaufsoffenen Sonntage eigenständige Ordnungsbehördliche Verordnungen ausgearbeitet. So kann ausgeschlossen werden, dass bei einer einheitlichen Verordnung die gesamte Verordnung auf dem Rechtsweg angegriffen werden kann und alle Termine infrage gestellt bzw. nicht eingehalten werden können.

Anlagen:

- 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung zum Wipperfürther Frühling
- 2 – Ordnungsbehördliche Verordnung zum Wipperfürther Herbst
- 3 – Ordnungsbehördliche Verordnung zum mittelalterlichen Martinimarkt
- 4 – Ordnungsbehördliche Verordnung zum Wipperfürther Weihnachtsmarkt